

In der Erbgesundheitssache

des Josed G **G r g** aus H o r c h h e i m ( b. Koblenz )  
geboren am 16. März 1904 zu Niederlahnstein,  
hat auf die Beschwerde des Genannten gegen den Beschluss  
des Erbgesundheitsgerichts in Koblenz vom 3. Mai 1937  
das Erbgesundheitsobergericht in Köln in der Sitzung  
vom 8. Februar 1938 unter Mitwirkung des Oberlandes -  
gerichtsrats Rennen als Vorsitzenden, des Medizinalrats  
Dr. Mosebach sowie des Professors Dr. Müller als Beisitzer

beschlossen :

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Das Erbgesundheitsgericht hat für erwiesen erachtet ,  
dass der Unfruchtbarzumachende an schwerem Alkoholismus  
leide, und festgestellt, dass auch die übrigen gesetz -  
lichen Voraussetzungen für die Unfruchtbarmachung gegeben  
seien. Seinen Ausführungen hat sich das Erbgesundheits-  
obergericht nach erneuter eingehender Prüfung des Falles,  
insbesondere nach persönlicher Vernehmung des Erbkranken  
und Beiziehung der Krankenakten der Heil- u. Pflegeanstalt  
in Bonn nur anschliessen können.

Nach den erwähnten Krankenakten aus 1935 ist ausser Frage,  
dass der Unfruchtbarzumachende an schwerem Alkoholismus  
gelitten hat, in dessen Gefolge es damals zu einem typi -  
schen Alkoholdelirium gekommen war, wegen dessen er am  
4. Oktober 1935 in die Anstalt aufgenommen wurde und  
das bis zum 8. Oktober 1935 abgeklungen war. Nach seiner  
damaligen Angabe hatte er periodisch getrunken seit 1929

**Beschluss des Erbgesundheitsobergerichts Köln vom 8. Februar 1938 auf  
die Beschwerde gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Koblenz.**

( S. 2 der Krankengeschichte ) bzw. ( s. Angaben vom 2. November 1935 ) seit 1927, und zwar ( letztere Angabe ) um seine innere Unruhe zu dämpfen. Die damaligen Angaben des Unfruchtbarzumachenden, wie sie von der Antalt festgehalten sind, lauten dahin, dass der Unfruchtbarzumachende täglich bis zu 6 Flaschen Wein, in den letzten 3 Monaten aber auch  $\frac{1}{2}$  - 1 Flasche Weinbrand getrunken habe. Der Lebensgang des Unfruchtbarzumachenden bis dahin war nach seinen damaligen Angaben im Grossen der gewesen, dass er seit 22 Semestern Jura studiert, auch schon mehrfach ( s. Bl. 27 ) Miene gemacht hatte, mit der Ablegung der Prüfung zu beginnen, davon aber jedesmal bald abgelaßen und sich dem Alkohol ergeben hatte. Besonders zu verweisen ist aus der Krankengeschichte noch auf die Niederschrift über die Anhörung der Ehefrau des Unfruchtbarzumachenden ( -s. unter dem 7. X. ), woderen Angaben diejenigen des Unfruchtbarzumachenden ergänzen und unterstreichen. Danach kam es z. B. bei dem Unfruchtbarzumachenden öfters vor, dass er 8 Tage lang nicht nüchtern war; seit  $\frac{1}{2}$  Jahr ( vor der Einlieferung ) hatte sich die Trunksucht verstärkt; er habe sich seitdem nachts 2 Flaschen Wein mit ins Bett genommen und sie über Nacht getrunken; er sei durch nichts vom Trinken abzubringen gewesen, und wenn er seine Trinkzeiten habe, döse er, gleichgültig gegen alles, in der Wohnung herum.

Auf Grund dieser Vorgänge wurde gegen den Unfruchtbarzumachenden noch Ende 1935 der Antrag auf Unfruchtbarzumachung gestellt. Das Erbgesundheitsgericht setzte

## II.

aber ( Bl.12 r ) das Verfahren mehrfach aus. Auf Anfrage ( Bl. 17 r ) ergab sich aber Folgendes: Zu Beginn des Jahres 1937 hatte der Unfruchtbarzumachende ( S. Bl.18/19) das Studium aufgegeben, aber das Trinken wieder aufgenommen; haltlos gab er sich in wechselnden Abständen tagelang dem Trinken hin und machte Schulden zu Lasten seines Vaters. Daraufhin ordnete das Erbgesundheitsgericht die Begutachtung des Unfruchtbarzumachenden an; es bedurfte indessen nachhaltiger Einwirkung auf den Unfruchtbarzumachenden um ihn dazu zu bringen, dass er sich ordnungsgemäss zur Untersuchung in die Anstalt begab.

Auf dieses Gutachten, insbesondere auf die darin über den Entwicklungsgang des Unfruchtbarzumachenden und seinen körperlichen und geistigen Zustand ( s. Bl. 30 ff ) gemachten Feststellungen, wird Bezug genommen. Kennzeichnend aus dem Gutachten ist u.a. auch, dass der Unfruchtbarzumachende den Sachverständigen dahin belog , (Bl.29/58/64) der Amtsarzt habe ihm eine gewisse Menge Alkohol gestattet.

Wenn das Gutachten zu der Folgerung kommt, dass der Unfruchtbarzumachende an schwerem Alkoholismus leide, so konnte dem nur beigetreten werden; es genügt dazu auf das in diesem Beschlusse selbst Niedergelegte zu verweisen.

Auch das Erbgesundheitsgericht ist dem Gutachten beigetreten, indem es mit ihm annimmt, dass sich der Alkoholismus auf dem Boden der anlagebedingten Charakterstruktur des Unfruchtbarzumachenden entwickelt habe.

Im Verfahren 2. Instanz hat das Erbgesundheitsobergericht nochmals eine Aussetzung angeordnet.(Bl.59).

Seitdem hat sich ( s. den Bericht Bl. 56/66 ) ergeben, dass der Unfruchtbarzumachende auch jetzt wieder rückfällig geworden ist und die Veranstaltung einer

Entziehungskur ins Auge hatte gefasst werden müssen, so dass der Aussetzungsbeschluss aufgehoben wurde, (Bl. 70)

Fast man das Gesagte zusammen, so das das Leben des fast 34 Jahre alten Unfruchtbarzumachenden in der Hauptsache darin bestanden, dass er auf Kosten seines wohl bemittelten Vaters bis 1935 22 Semester "studiert" hat, ohne einen wirklich ernsthaften Versuch zu machen, die Prüfung zu bestehen, und dass er, nachdem er schon seit Jahren periodisch schwer getrunken hatte, sich in immer steigendem Maasse dem Trinken, zuletzt nur von Branntwein, ergeben hatte, derart, dass schliesslich das Delirium von Oktober 1935 die adäquate Folge war, dass er dann auch den Schein von Studium aufgeben hat und trotz persönlichen Einsatzes Anderer sogar von Anstaltsärzten ( s. das Gutachten ) und trotz dem gegenwärtigen Verfahren immer wieder in die Trunksucht verfällt, die nur ein Zug seines anlagemässig haltlosen Charakters ist. Er vegetiert als willenloses Wesen ohne irgendwie ernsthafte Tätigkeit dahin und hat offenbar kaum ein anderes Interesse, als wieder dem Trunk zu fröhnen, wenn die unwiderstehliche Sucht dazu ihn überkommt; seine Existenz führt er aus Mitteln des Vaters und gestützt durch die Tätigkeit seiner Ehefrau und vielleicht noch anderer Angehörigen.

Geistig ist er trotz an sich vielleicht guter Intelligenz alkoholversimpelt ( Bl. 33 ) und auch körperlich zeigen sich deutliche Folgen der langjährigen Trunksucht ( S. das Gutachten ).

Schwerer Alkoholismus liegt aber vor, und zwar in typischer Form.

### III.

Dieses Urteil, zu dessen Bildung die Akten und der ganze Hergang genügen, wurde nachhaltig bestätigt noch durch die mündliche Verhandlung.

Kennzeichnend war schon, dass der Unfruchtbarzumachen de um eine Stunde zu spät in Begleitung seiner Ehefrau, erschien. Er hab dazu leichthin gleich eine Reihe von Erklärungen wie : er sei zuerst in ein falsches Gebäude gegangen, er habe die Strassenbahn versäumt; er habe zu arbeiten usw. Er versicherte, er trinke nur ganz selten einmal etwas, z. B. wenn er mit anderen zu Hause Karten spiele, ein Gläschen Wein; das täten die Richter doch wohl auch. Auf Vorhalt, er müsse doch jedenfalls früher - nach eignen Angaben - schwer getrunken haben, erklärte er entrüstet und einigermassen patzig, wie dies überhaupt mehrfach bei ihm der Fall war : " Wann soll ich denn etwa schwer getrunken haben ? " .Hierauf wurden ihm Einzelvorhalte aus der Krankengeschichte über die verzehrten Alkoholmengen gemacht. Nunmehr erklärte er pathetisch, es sei irrtümlich, wenn von seiner Ehefrau in der Anstalt Angaben dahin gemacht worden seien, dass er (1935) täglich 5 - 6 Flaschen Wein und 2 Flaschen Kognak getrunken habe; " das ist ein gewaltiger Irrtum " ; es war " im Ganzen so viel". Gefragt, was das heissen solle, machten er, und ihm beistimmend seine Ehefrau, Angaben dahin, mit 2 Flaschen Kognak sei die ganze Menge gemeint gewesen, die der Unfruchtbarzumachende in den 1 1/2 Jahren zu sich genommen habe, während deren sie in Horchheim wohnhaft gewesen sei; habe nir mehr getrunken als hier und da ein Schnapsglas voll, wenn es ihm nicht gut gewesen

sei. Auf den Vorhalt des Gerichts, ob er ihm auch weismachen wolle, dass auch mit den 5 bis 6 Flaschen Wein die ganze Menge gemeint gewesen sei, die er in 1 1/2 Jahren an Wein getrunken habe, schwieg der Unfruchtbarzumachende dann allerdings. - Dann hielt ihm das Gericht vor, ob es vielleicht auch glauben solle, dass das Delirium von 1935 von nichts oder etwa vom Verzehr von zusammen 2 Flaschen Kognak binnen 1 1/2 Jahren entstanden sei. Jetzt bemerkte der Unfruchtbarzumachende, wiederum in patziger Art, was das Delirium denn eigentlich mit der jetzigen Verhandlung zu tun haben solle? - Weiter sagte er z. B. noch auf die Frage, woher das viele zur Bestreitung so grosser Alkoholmengen nötige Geld gekommen sei: " Ich habe es bestimmt nicht gestohlen; sie müssen das nicht so auffassen. " Augenfälliger als durch solche Bemerkungen, wie auch sein ganzes, der Situation wenig angepasstes, in etwa dreistes Auftreten konnte die bereits in dem Gutachten festgestellte " Versimpelung " kaum gemacht werden.

Über die Art, wie er die Zeit verbringt und seinen und der Familie Unterhalt bestreitet, was wenig Greifbares aus ihm zu erfragen, ausser etwa, dass er " im Hause genug zu tun habe ", Rechtswahre~~n~~ sei und Zimmer an angehende Lehrerinnen vermietete~~n~~.

Erwähnt sei auch, obwohl hierauf kein irgend entscheidendes Gewicht gelegt ist, dass, nachdem der Unfruchtbarzumachende den Saal betreten hatte, zwei Mitglieder des Gerichts einen deutlichen Alkoholgeruch wahrnahmen.

In jedem Falle~~n~~ kann keinerlei Zweifel daran

IV.

bestehen, dass die Diagnose schwerer Alkoholismus gerechtfertigt ist. Ein weiteres Abwarten ist nach den gemachten Erfahrungen nicht verantwortbar.

Also musste die Beschwerde zurückgewiesen werden.

gez : Rennen Dr. Mosebach Dr. Müller.



**Beglaubigt:**

*Hörner*

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle